DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VOM 10. OKT. 68 DURCH DAS KATASTERAMT GESTATTET WORDEN
ACTZ.: V 803/68
VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

N

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:
BEBAUUNGSPLAN
BEIGEFÜGT:
BEGRÜNDUNG

STADT USLAR
KREIS NORTHEIM
REG.-BEZIRK HILDESHEIM
GEMARKUNG USLAR
KATASTERAMT NORTHEIM
FLUR 19

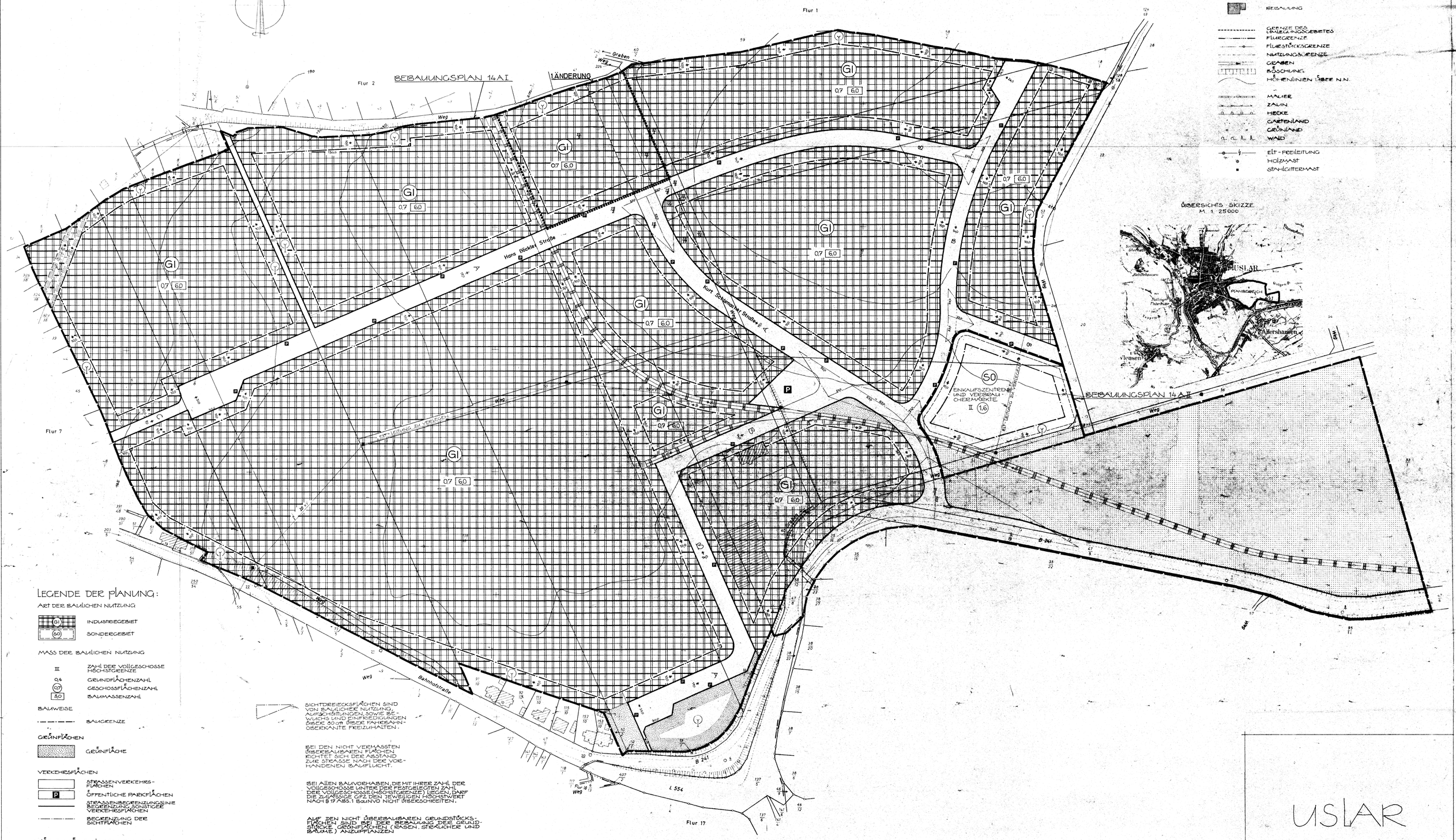

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- GRENZE DES ÜBERGEORDNETEN GEBIETES
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRABEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN über N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD
- ELT-FREILEITUNG
- HOLZMAST
- STAHLGITTERMAST

ÜBERSICHTS-SKIZZE
M. 1:25000

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GI — INDUSTRIEGEBIET
- SO — SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 8,0 — BAUMASSENZAHL

BAUWEISE

- BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- BINDUNG AN DIE BEPFLANZUNG NACH § 9 ABS. 1 (15)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG

SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG, AUFSCHÜTTUNGEN SOWIE BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN ÜBER 80 cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

BEI DEN NICHT VERMASSTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN RICHTET SICH DER ABSTAND ZUR STRASSE NACH DER VORHANDENEN BAUFLUCHT.

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE GFZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BauNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND BEI DER BEBAUUNG DER GRUNDSTÜCKE GRÜNFLÄCHEN (RASEN, STRÄUCHER UND BÄUME) ANZUPFLANZEN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM) BIS IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT ,DEN
(SIEGEL)
VERMESSUNGSOBERRAT

DER RAT DES STADT/~~GEMEINDE~~ HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BauGB BESCHLOSSEN
AM 18. APRIL 1974
USLAR, DEN 18. APR. 1974
STADT USLAR
In Vertretung
STADT/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DES STADT/~~GEMEINDE~~ AUSGEARBEITET DURCH
ARCHITEKTURBÜRO KELLER
3000 HANNOVER 71
LOCHNER STRASSE 11
TEL.
HANNOVER, IM
SEP. 74
ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/~~GEMEINDE~~ HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BauGB (VEREINFACHTES AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN
AM 14. AUG. 1975
USLAR, DEN 15. AUG. 1975
STADT USLAR
In Vertretung
STADT/~~GEMEINDE~~DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND MIT HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM
~~XXXX